

Begründung:

- die Änderung betrifft die Grundstücke Fl.-Nr. 374/3, 378, 377/3 und Teilfl. aus 377 Gemarkung Ruderting.
- auf Grundstück Fl.-Nr. 377 Teilfl. Gemarkung Ruderting wird eine neue Bauparzelle festgesetzt.
- die geplanten Bauparzellen werden wg. der bestehenden Grundstücks-Eigentumsverhältnisse neu aufgeteilt, so daß eine sofortige Bebauung speziell für die Teilfläche aus Fl.-Nr. 377 möglich ist.

Textliche Festsetzungen:

- die Zufahrt für die Parzelle auf Fl.-Nr. 374/3 wird von der Staatsstraße 2323 her an der westlichen Grundstücksseite neu festgelegt, auf dem Grundstück ist ein Wendeplatz zu errichten, sodaß ein Rückwärtsfahren von der Zufahrt zur St 2323 auf alle Fälle vermieden wird.
Die neue Zufahrt ist entsprechend den Auflagen des Straßenbauamtes Passau anzulegen.
- die Erschließungsstraße (Fichtenweg) wird nun mit einer Wendeplatte (statt bisher Wendehammer) festgelegt. An der Außenseite der Wendeplatte wird eine Freihaltezone von 1.00 m festgesetzt. (=Grundstücksgrenze, da öffentl. Fläche)

Auflagen des Straßenbauamtes:

Lärmvorsorge:

Die in der Lärmschutzverordnung (16. Bundesimmissionsschutzgesetz) vom 12.06.90 enthaltenen Grenzwerte für die Lärmvorsorge sind unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Verkehrsentwicklung einzuhalten.

Anbaubeschränkung-Anpflanzungen-Entwässerung:

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten (freie Strecke) ist entlang der Staatsstraße 2323 die Anbaubeschränkung im Änderungsbereich mit einer Entfernung von 15 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke zu beachten.

Bei der Anpflanzung von Bäumen ist ein Mindestabstand von 4.50 m (freie Strecke) vom Fahrbahnrand der Staatsstraße einzuhalten. Ansonsten darf die Bepflanzung nicht in das Lichtraumprofil der Straße ragen (1.50 m seitlicher Abstand und 4.50 m Höhe). Auf die Straßenentwässerungsanlagen ist entsprechend Rücksicht zu nehmen. Nach Art 30 BayStrWG ist bei Neupflanzungen des Straßenkörpers nur der Träger befugt.

Abwässer und Oberflächenwasser aller Art dürfen von Bauflächen nicht auf Straßengrund der Staatsstraße abgeleitet werden und der Abfluß des Straßenoberflächenwassers der Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine eventuell erforderliche Änderung u. Erweiterung der Straßenentwässerungsanlagen ist mit dem Straßenbauamt u. dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig abzustimmen.

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung von ...
Die Untersuchungen wurden durchgeführt von ...
Die Ergebnisse sind in den folgenden Kapiteln dargestellt.

2. Methodik

Die Untersuchungen wurden durchgeführt mit ...
Die Proben wurden in ...
Die Ergebnisse sind in den folgenden Kapiteln dargestellt.

3. Ergebnisse

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in den folgenden Kapiteln dargestellt.
Die Proben wurden in ...
Die Ergebnisse sind in den folgenden Kapiteln dargestellt.

Sichtdreiecke

Die erforderl. Sichtdreiecke bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen bei Privatzufahrten sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante der Staatsstraße 2323 ragen. Einzelne Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartepflichtigen Fahrern die Sicht auf bevorberechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

An der einmündenden Privatzufahrt bei Str.-km 5.034 in die Staatsstraße 2323 sind folgende Sichtfelder freizuhalten:

70 m beiderseits in Richtung OD Runderting/Hutthurm
im Zuge der Staatsstraße 2323

3 m im Zuge der neu anzulegenden Privatzufahrt bei Str.-km 5.034

Die Zufahrt zum Grundstück ist plangemäß anzulegen, übersichtlich auszubauen, senkrecht in die Staatsstraße einzuführen und straßenmäßig mit einem bituminösen oder gleichwertigen Belag zu befestigen. Sie ist auf mind. 5 m Länge mit einem von der Straße abgewendeten Längsgefälle von 2 % anzulegen oder es muß eine geeignete Entwässerungsrinne zur Ableitung des Oberflächenwassers hergestellt werden.

Der Ein- bzw. Auslenkungshalbmesser der Zufahrt ist so zu bemessen, daß beim Ein- und Ausfahren nicht die Gegenfahrspur der Staatsstraße 2323 benutzt werden muß. Die Herstellung der Zufahrt geht zu Lasten des Bauwerbers.

Bestehende Straßengräben sind mit wandverstärkten Betonrohren von mind. 300 mm Dm auf die Länge der geplanten Zufahrt bzw. Zugänge zu verrohren. Beginn und Ende der Verrohrung sind mit einem Böschungstück zu versehen.

Oberflächenwasser aller Art (z.B. von Dächern und Zufahrten) sowie Hausabwasser darf nicht auf Straßengrund bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.

Auflagen Energieversorgung OBAG

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie von der OBAG-Bezirksstelle Eging, Tel.-Nr. 08544/1868. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der OBAG-Bezirksstelle rechtzeitig zu melden.

ansonsten keine Änderungen

Die ... des ... in ...

Die ... des ... in ...

Die ... des ... in ...

Die ... des ... in ...

Die ... des ... in ...

Die ... des ... in ...

Die ... des ... in ...

Die ... des ... in ...

Die ... des ...

Die ... des ... in ...

Die ... des ... in ...